

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 6/2 vom 01.02.1964

Einfriedungen dürfen zwischen der Baufläche und der Straße 80 cm Höhe nicht übersteigen. Die von der Straßenseite sichtbaren Teile massiver Einfriedigungen dürfen nicht in Beton hergestellt werden. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen beschränkt.

Die Neubauten an den neuen Erschließungsstraßen sind zwingend als zweigeschossig festgelegt. Sämtliche Häuser erhalten ein 30° geneigtes mit engobierten Pfannen gedecktes Satteldach ohne Drempe und Dachaufbauten. Die eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten. Die Garagen und Einstellplätze sind so wie sie eingetragen sind oder wo das nicht der Fall ist, innerhalb der Baufläche zu errichten.

Baustufenordnung und Fluchtlinienpläne werden für dieses Gebiet aufgehoben.

Aufgestellt:
Bensberg, den 9. April 1962
Der Planverfasser

gez. Stachura

Stadtbaurat a.D.

Siegburg, den 11. April 1963

gez. Nägele

städt. Oberbaurat